

# **Schulordnung**

# **Politische Gemeinde Schänis**

**Vom Gemeinderat erlassen am 10. August 2020.**

**Dem fakultativen Referendum unterstellt  
vom 17. August bis 25. September 2020.**

**In Vollzug ab 1. Januar 2021.**

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		4
Geltungsbereich	Art. 1	4
Schultypen	Art. 2	4
Zusammenarbeit	Art. 3	4
Schulinfrastruktur	Art. 4	4
<b>II. Gemeinderat</b>		5
Grundsatz	Art. 5	5
Aufgaben	Art. 6	5
Konstituierung	Art. 7	5
Ausschüsse und Kommissionen	Art. 8	5
<b>III. Rektorat</b>		6
Grundsatz	Art. 9	6
Rechtspflege	Art. 10	6
Aufgaben	Art. 11	6
Schulführungskonferenz	Art. 12	7
<b>IV. Schulleitung</b>		7
Grundsatz	Art. 13	7
Aufgaben	Art. 14	7
Organisation	Art. 15	8
<b>V. Lehrpersonen</b>		8
Grundsatz	Art. 16	8
Lehrerteam	Art. 17	8
Lehrervertretung	Art. 18	8
<b>VI. Schulverwaltung</b>		8
Grundsatz	Art. 19	8
<b>VII. Schulbetrieb</b>		9
Stundenplan	Art. 20	9
Ferien, unterrichtsfreie Tage	Art. 21	9
Besondere Veranstaltungen	Art. 22	9
<b>VIII. Schüler</b>		9
Absenzen	Art. 23	9
Urlaub	Art. 24	10
Verhalten	Art. 25	10
Schuleintritt und Promotion	Art. 26	10

Versicherung	Art. 27	10
Gesundheitsdienst	Art. 28	10
<b>IX. Erziehungsberechtigte</b>		10
Rechte	Art. 29	10
Pflichten	Art. 30	11
Kostenbeteiligung	Art. 31	11
<b>X. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege</b>		11
Grundsatz	Art. 32	11
<b>XI. Schlussbestimmungen</b>		11
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 33	11
Vollzugsbeginn	Art. 34	11

Der Gemeinderat Schänis erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>2</sup> sowie Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis vom 30. März 2012 folgende

# SCHULORDNUNG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Geltungsbereich*

#### Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule Schänis sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

### *Schultypen*

#### Art. 2

Die Politische Gemeinde Schänis, in der Folge Gemeinde genannt, ist Trägerin folgender Schulen und schulischer Einrichtungen:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufe
- d) Musikschule

Die Schulen werden als teilautonome, integrative Schuleinheiten geführt.

### *Zusammenarbeit*

#### Art. 3

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Korporationen zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Das Rektorat ist für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Schulbereich antragsberechtigt.

### *Schulinfrastruktur*

#### Art. 4

Die Gemeinde sorgt für eine angemessene und zweckmässige Schulinfrastruktur. Die Schulanlagen dienen primär der Schule.

Soweit es der Schulbetrieb gestattet, können Schulanlagen auch Dritten (im Rahmen eines Benützungsreglements) zur Verfügung gestellt werden.

Allfällige Benützungsgebühren werden mittels Gebührentarif geregelt.

<sup>1</sup> sGS 151.2, abgekürzt GG

<sup>2</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

## II. Gemeinderat

### *Grundsatz*

#### Art. 5

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 30 und Art. 39 der Gemeindeordnung.

### *Aufgaben*

#### Art. 6

Der Gemeinderat erfüllt, im Kontext des Schulbetriebs, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektorats, der Schulleitungen und der Mitarbeitenden der Schulverwaltung, welche nach kommunalem Recht angestellt sind;
- b) Festlegung der Vertragsbedingungen und Gehälter der oben aufgeführten Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind;
- c) Entscheid über Betrieb, Instandhaltung und Umfang der Schulinfrastruktur;
- d) Genehmigung des Stellenplans der Schule;
- e) Genehmigung des Qualitätskonzeptes der Schule;
- f) Erlass von Leitbild und von Reglementen zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur;
- g) Erlass der Stellenbeschriebe für Rektorat, Schulleitungen und der Mitarbeitenden der Schulverwaltung;
- h) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben, sofern die Finanzkompetenz nicht an das Rektorat delegiert ist.

Das Rektorat ist antragsberechtigt.

### *Konstituierung*

#### Art. 7

Der Gemeinderat bezeichnet aus seinem Gremium ein Mitglied (sowie eine Stellvertretung) als verantwortlich für das Ressort Schule/Bildung.

Dieses stellt die Verbindung zwischen Gemeinderat und Rektorat sicher, ist erste Ansprechperson für das Rektorat und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und gemeinderätlichen Beschlüsse.

### *Ausschüsse und Kommissionen*

#### Art. 8

Der Gemeinderat kann, auf Antrag des Rektorats, für den Schulbetrieb notwendige Ausschüsse und Kommissionen (ständige, nichtständige) bilden. Er regelt Mitgliederzahl und Aufgaben. Kommissionen und Ausschüsse werden in der Regel vom Rektorat oder der Schulleitung präsiert.

Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lehrerververtretung berücksichtigt.

### III. Rektorat

#### *Grundsatz*

#### Art. 9

Dem Rektorat obliegt die Führung, Organisation und Entwicklung der Schule auf der strategischen Ebene.

Dies hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, den vom Gemeinderat vorgegebenen Leitlinien sowie den im Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm definierten Aufgaben und Kompetenzen zu erfolgen.

Die Schulleitungen sowie die Leitung der Schulverwaltung sind dem Rektorat direkt unterstellt.

#### *Rechtspflege*

#### Art. 10

Das Rektorat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

#### *Aufgaben*

#### Art. 11

Die Aufgaben des Rektorats umfassen schwergewichtig folgende Bereiche:

- a) Personalmanagement;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- c) Finanzielles im Rahmen der delegierten Finanzaufgaben und der gewährten Kredite;
- d) Antragstellung betreffend Zusammenarbeit gemäss Art. 3;
- e) Leitung der Schulführungskonferenz;
- f) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- g) Anordnungen von Disziplinar massnahmen für Schüler;
- h) Erlass von sonderpädagogischen Massnahmen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sonderpädagogik-Kommission fallen;
- i) strategische Führung des Schulbetriebes inklusive Klassenorganisation und Schülertransporte;
- j) Federführung bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- k) Ausarbeitung/Vorberatung von Reglementen der Schule;
- l) Erlass von schulinternen Weisungen;
- m) mittel- und langfristige Schulraumplanung, Abklärung der Raum- und IT-Bedürfnisse der Schulen und Antragsstellung für Anpassungen an den entsprechenden Infrastrukturen;
- n) Information, Kommunikation (nach innen und aussen) in Schulbelangen, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Schulleitungen sind antragsberechtigt.

## Schulführungskonferenz

### Art. 12

Als Planungs-, Beratungs- und Koordinationsgremium wird eine Schulführungskonferenz implementiert. Diese wird vom Rektor geleitet.

Die Schulleitungen, die Leitung der Schulverwaltung, sowie eine Lehrervertretung haben festen Einsitz.

Es können weitere Personen an Sitzungen eingeladen werden. Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates nimmt nach Bedarf an der Konferenz teil.

## IV. Schulleitung

### Grundsatz

### Art. 13

Den Schulleitungen obliegt die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes.

Sie sind für die Organisation und operative Führung der ihnen unterstellten Schultypen gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den im Stellenbeschrieb und Funktionendiagramm definierten Aufgaben und Kompetenzen zuständig.

Die Lehrpersonen der jeweiligen Schultypen sind den Schulleitungen unterstellt.

Die Schulleiter können in einem Teilpensum als Lehrperson tätig sein.

### Aufgaben

### Art. 14

Die Aufgaben der Schulleitungen sind in einem Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb festgehalten. Sie umfassen schwerwichtig folgende Bereiche:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen;
- c) Führung, Beurteilung und fachliche Entwicklung der Lehrpersonen;
- d) Förderung der Teamentwicklung innerhalb einer Schuleinheit sowie eines lernfreundlichen Schulklimas;
- e) Entwicklung und Förderung der Schul- und Unterrichtsqualität, Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften und Richtlinien;
- f) Einberufung und Leitung von Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- g) Verantwortung für die Ausarbeitung der Stundenpläne und Klasseneinteilungen, Zuteilung der Lehrpersonen und Schulräume zu den Klassen. Dies im Rahmen der Vorgaben und verfügbaren Infrastrukturen.
- h) Unterstützung der Lehrpersonen bei der Schülerbetreuung und Schülerförderung sowie der Abwicklung von Disziplinar-massnahmen;

- i) Vertretung der Schuleinheit nach innen und aussen;
- j) Unterstützung der Lehrpersonen bei anspruchsvollen Kontakten mit Erziehungsberechtigten;
- k) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

### *Organisation*

#### Art. 15

Die interne Organisation der Schuleinheit ist Sache der zuständigen Schulleitung.

Sie kann Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrages mit speziellen Aufgaben betrauen.

## **V. Lehrpersonen**

### *Grundsatz*

#### Art.16

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule<sup>1</sup> und den internen Weisungen.

### *Lehrerteam*

#### Art. 17

Das Team einer Schuleinheit spricht sich im Bedarfsfall in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schüler beziehen, ab.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Lehrerteam ist in diesen Angelegenheiten zuhanden der Schulleitung oder des Rektorats antragsberechtigt.

### *Lehrervertretung*

#### Art. 18

Die Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an der Schulführungskonferenz teil.

## **VI. Schulverwaltung**

### *Grundsatz*

#### Art. 19

Die Schulverwaltung ist Bestandteil der Gemeindeverwaltung<sup>2</sup>.

Die Schulverwaltung erfüllt primär die zur Verwaltung der Schule, schulischer Einrichtungen und schulischer Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde, sofern dafür keine andere Verwaltungsstelle zuständig ist.

Die detaillierten Aufgaben werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

<sup>1</sup> Volksschulgesetz, sGS 213.1

<sup>2</sup> Art. 91 Gemeindegesetz vom 21.04.2009, sGS 151.2

## VII. Schulbetrieb

### *Stundenplan*

#### Art. 20

Das Rektorat legt nach Koordination in der Schulführungskonferenz die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Die Stundenplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen und wird von den Schulleitungen koordiniert. Die Pensen werden durch das Rektorat genehmigt.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

### *Ferien, unterrichtsfreie Tage*

#### Art. 21

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Das Rektorat legt den Zeitpunkt der Sportwoche sowie die zusätzlichen freien Halbtage fest.

Das Rektorat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage festsetzen.

Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden<sup>1</sup>.

### *Besondere Veranstaltungen*

#### Art. 22

Das Rektorat kann für besondere Veranstaltungen Richtlinien und Weisungen erlassen.

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere schulische Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit.

## VIII. Schüler

### *Absenzen*

#### Art. 23

Die Erziehungsberechtigten haben:

- a) Das Kind vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abzumelden, wenn es den Unterricht nicht besuchen kann;
- b) bei voraussehbaren Abwesenheiten vorgängig eine Bewilligung einzuholen;
- c) unvorhersehbare Abwesenheiten im Nachhinein zu begründen.

Weitere Details sind im Reglement betreffend Absenzen, Urlaube und Dispensationen geregelt.

<sup>1</sup> Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

<i>Urlaub</i>	<p><u>Art. 24</u> Erziehungsberechtigte können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien («Jokertage»). Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson vor der Abwesenheit.</p> <p>Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen richtet sich die Entscheidungskompetenz nach dem Reglement betreffend Absenzen, Urlaube und Dispensationen.</p>
<i>Verhalten</i>	<p><u>Art. 25</u> Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.</p>
<i>Schuleintritt und Promotion</i>	<p><u>Art. 26</u> Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>
<i>Versicherung</i>	<p><u>Art. 27</u> Bei Invalidität infolge eines Unfalls auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Unfallversicherung mit einem Invaliditätskapital durch die Schule versichert.</p>
<i>Gesundheitsdienst</i>	<p><u>Art. 28</u> Die Schule übernimmt die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen.</p>

## **IX. Erziehungsberechtigte**

<i>Rechte</i>	<p><u>Art. 29</u> Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.</p> <p>Die Schule bezieht die Erziehungsberechtigten bei wichtigen Entscheidungen in Bezug auf ihr Kind mit ein (zum Beispiel Promotionen oder sonderpädagogische Massnahmen) und hört sie im Vorfeld dazu an.</p> <p>Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und über dessen Arbeiten<sup>1</sup>.</p>
---------------	---

<sup>1</sup> Art. 94 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

## *Pflichten*

### Art. 30

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten.

Sie sind dafür zuständig, die Schule über alles zu informieren, was für die Bildung und Erziehung ihres Kindes von Bedeutung ist.

Sie sind dazu verpflichtet, an Gesprächen (zum Beispiel dem Beurteilungsgespräch) mit der Schule teilzunehmen und diese bei der Umsetzung von schulischen Massnahmen zu unterstützen.

## *Kostenbeteiligung*

### Art. 31

Vom Erziehungsberechtigten kann ein Beitrag an die Kosten erhoben werden:

- a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern<sup>1</sup>;
- b) für besondere Veranstaltungen nach Art. 22 Schulordnung<sup>2</sup>.

## **X. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege**

### *Grundsatz*

### Art. 32

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup> und Ar. 125 ff. Volksschulgesetz<sup>4</sup>.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### *Aufhebung des bisherigen Rechts*

### Art. 33

Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Schänis vom 28. April 2008 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

### *Vollzugsbeginn*

### Art. 34

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum und wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig.

Sie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

<sup>1</sup>Art. 23 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

<sup>2</sup>Art. 17bis VSG, sGS 213.1

<sup>3</sup>sGS 951.1

<sup>4</sup>sGS 213.1

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler